

BGer 9C_281/2023 vom 4. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_281_2023

FR: TF 9C_281/2023 du 4 mai 2023

IT: TF 9C_281/2023 del 4 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit Einspracheentscheid vom 16. Januar 2022 (recte: 2023) trat die Steuerverwaltung des Kantons Zug infolge Fristversäumnis nicht auf die Einsprache von A._____ und B._____ vom 3. Mai 2022 gegen die Veranlagungsverfügungen vom 21. September 2021 (Steuerjahr 2016) und vom 2. November 2021 (Steuerjahr 2017) ein.

E. 1.2

Hiergegen gelangten A._____ und B._____ am 16. Februar 2023 mit einem als "Einsprache" bezeichneten Schreiben an die Steuerverwaltung, die das Schreiben am 17. Februar 2023 zuständigkeithalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weiterleitete und diese Weiterleitung A._____ und B._____ mittels per A-Post-Plus zugestellter Kopie anzeigte.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 20. Februar 2023 forderte das Verwaltungsgericht A._____ und B._____ auf, bis zum 23. März 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- zu bezahlen. Am 21. Februar 2023 wurde A._____ und B._____ eine Abholeinladung für die Kostenvorschussverfügung in ihren Briefkasten gelegt (Abholfrist bis zum 28. Februar 2023). A._____ und B._____ verlängerten die Abholfrist am 27. Februar 2023 bis zum 21. März 2023, holten die Kostenvorschussverfügung aber auch innerhalb der verlängerten Frist nicht ab.

E. 1.4

Weil der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde, trat das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 27. März 2023 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2

Mit Beschwerde vom 25. April 2023 beantragten A._____ und B._____ den Widerruf der Verfügung und die Wiederaufnahme des Verfahrens.

E. 3

Die Beschwerde hat nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 4

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerde offensichtlich nicht gerecht. Die Beschwerdeführer beschränken sich in ihrer Beschwerde auf die unsubstanzierte Behauptung, dass sie erfolglos versucht hätten, die Kostenvorschussverfügung abzuholen. Der beigelegte Track & Trace-Auszug belegt dies in keiner Art und Weise.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, ist darauf durch Entscheid des Präsidenten im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeführer tragen die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.